



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Helmut Markwort FDP**  
vom 29.03.2021

### **Wahlen zum Rundfunkrat und Medienrat: Wahlberechtigte Organisationen**

Die Zusammensetzung des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks und des Medienrats der Landeszentrale für neue Medien ergeben sich aus Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Rundfunkgesetz (BayRG) und aus Art. 13. Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Mediengesetz (BayMG).

In der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 12.01.2017, Az. A II 6-1247-22-97, über die Wahlen zum Rundfunkrat und Medienrat wird das Verzeichnis der Organisationen, die zu den Wahlen zum Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und zum Medienrat der Landeszentrale für neue Medien zugelassen sind, bekannt gegeben.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der unter Punkt 3 der in der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 12.01.2017, Az. A II 6-1247-22-97, genannten wahlberechtigten Organisationen? ..... 2
- 1.2 Gab es jeweils auch Alternativen, die im Zuge der Auswahl geprüft, aber nicht in die Auswahl aufgenommen worden sind? ..... 2
- 1.3 Wenn ja, welche Organisationen waren das (bitte auch Gründe, die zur Ablehnung führten, nennen)? ..... 2
2. Welche Kriterien muss eine Organisation erfüllen (hinsichtlich Organisationszweck, Größe [direkt = Mitgliederanzahl und indirekt = Anzahl der Menschen, die sie vertreten soll], Struktur und Rechtsform) damit sie in die Auswahl unter Punkt 3 der in der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 12.01.2017, Az. A II 6-1247-22-97, aufgenommen werden kann? ..... 2
3. Welche Zielgruppen vertreten jeweils die unter Punkt 3 der in der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 12.01.2017, Az. A II 6-1247-22-97, genannten wahlberechtigten Organisationen (bitte für alle Organisationen jeweils die Zahl unmittelbarer Zielgruppen, also die genaue Zahl der Mitglieder der jeweiligen Organisation [mindestens zum Tag ihrer Aufnahme in die Auflistung, bestenfalls zum Stichtag der Beantwortung dieser Anfrage], sowie die Zahl der mittelbaren Zielgruppe, also eine möglichst genaue Anzahl an Menschen, welche die Organisation als gesellschaftliche Teilgruppe vertreten soll [mindestens zum Tag ihrer Aufnahme in die Auflistung, bestenfalls zum Stichtag der Beantwortung dieser Anfrage] angeben)? ..... 3
4. Nach welchen Regularien und Wahlverfahren wählen die unter Punkt 3 der in der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 12.01.2017, Az. A II 6-1247-22-97, genannten wahlberechtigten Organisationen ihren Vertreter/ ihre Vertreterin für Rundfunkrat und Medienrat? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5. Wer (im Sinne von natürliche Person) ist innerhalb der von den unter Punkt 3 der in der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 12.01.2017, Az. A II 6-1247-22-97, genannten Organisationen zur Wahl des Rundfunkrats/Medienrats wahlberechtigt? ..... 3
- 6.1 Wann ist eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung der unter Punkt 3 der in der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 12.01.2017, Az. A II 6-1247-22-97, genannten wahlberechtigten Organisationen für die Wahlen zu Rundfunkrat und Medienrat vorgesehen? ..... 3
- 6.2 In welchen zeitlichen Abständen erfolgt die in Frage 5.1 genannte Überprüfung und Aktualisierung (bitte unter Angabe der letzten erfolgten Prüfungen und Aktualisierungen)? ..... 3
- 6.3 Durch welche Zuständigkeiten innerhalb der Staatsregierung wird die in Frage 5.1 genannte Überprüfung und Aktualisierung vorgenommen? ..... 4
7. Welche organisatorische und personelle Zusammensetzung hatte der Rundfunkrat und der Medienrat sowie die Auflistung der wahlberechtigten Organisationen nach Az. A II 6-1247-22-97 in den vergangenen 30 Jahren (bitte differenzieren nach einzelnen Amtszeiten)? ..... 4
8. Ist eine Evaluierung bzw. Anpassung der in den Fragen 1.1 und 2 angesprochenen Kriterien geplant? ..... 4

## Antwort

der Staatskanzlei  
vom 26.04.2021

**1.1 Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der unter Punkt 3 der in der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 12.01.2017, Az. A II 6-1247-22-97, genannten wahlberechtigten Organisationen?**

Die Auswahlkriterien ergeben sich aus § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und Medienrat (RMRatV).

**1.2 Gab es jeweils auch Alternativen, die im Zuge der Auswahl geprüft, aber nicht in die Auswahl aufgenommen worden sind?**

Nein.

**1.3 Wenn ja, welche Organisationen waren das (bitte auch Gründe, die zur Ablehnung führten, nennen)?**

Vergleiche Antwort zu Frage 1.2.

**2. Welche Kriterien muss eine Organisation erfüllen (hinsichtlich Organisationszweck, Größe [direkt = Mitgliederanzahl und indirekt = Anzahl der Menschen, die sie vertreten soll], Struktur und Rechtsform) damit sie in die Auswahl unter Punkt 3 der in der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 12.01.2017, Az. A II 6-1247-22-97, aufgenommen werden kann?**

Vergleiche Antwort zu Frage 1.1.

- 3. Welche Zielgruppen vertreten jeweils die unter Punkt 3 der in der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 12.01.2017, Az. A II 6-1247-22-97, genannten wahlberechtigten Organisationen (bitte für alle Organisationen jeweils die Zahl unmittelbarer Zielgruppen, also die genaue Zahl der Mitglieder der jeweiligen Organisation [mindestens zum Tag ihrer Aufnahme in die Auflistung, bestenfalls zum Stichtag der Beantwortung dieser Anfrage], sowie die Zahl der mittelbaren Zielgruppe, also eine möglichst genaue Anzahl an Menschen, welche die Organisation als gesellschaftliche Teilgruppe vertreten soll [mindestens zum Tag ihrer Aufnahme in die Auflistung, bestenfalls zum Stichtag der Beantwortung dieser Anfrage] angeben)?**

Die Zielgruppen ergeben sich aus Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, 7, 10, 11, 13, 14 und 16 Bayerisches Rundfunkgesetz (BayRG) und Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7, 10, 11, 13, 14 und 16 Bayerisches Mediengesetz (BayMG). Über die jeweiligen Mitgliederzahlen können nur die jeweils wahlberechtigten Organisationen Auskunft geben.

- 4. Nach welchen Regularien und Wahlverfahren wählen die unter Punkt 3 der in der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 12.01.2017, Az. A II 6-1247-22-97, genannten wahlberechtigten Organisationen ihren Vertreter/ihre Vertreterin für Rundfunkrat und Medienrat?**

Das Wahlverfahren ist in der RMRatV geregelt.

- 5. Wer (im Sinne von natürliche Person) ist innerhalb der von den unter Punkt 3 der in der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 12.01.2017, Az. A II 6-1247-22-97, genannten Organisationen zur Wahl des Rundfunkrats/Medienrats wahlberechtigt?**

Die wahlberechtigten Personen werden von den jeweiligen Organisationen bestimmt.

- 6.1 Wann ist eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung der unter Punkt 3 der in der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 12.01.2017, Az. A II 6-1247-22-97, genannten wahlberechtigten Organisationen für die Wahlen zu Rundfunkrat und Medienrat vorgesehen?**

Die Staatsregierung überprüft die Regelungen zur Zusammensetzung des Medienrats nach Art. 13 Abs. 4 BayMG und des Rundfunkrats nach Art. 6 Abs. 6 BayRG alle zehn Jahre, erstmals zum Ende des Jahres 2024.

Eine regelmäßige zeitliche Überprüfung der unter Punkt 3 der in der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 12.01.2017, Az. A II 6-1247-22-97, genannten wahlberechtigten Organisationen für die Wahlen zu Rundfunkrat und Medienrat ist gesetzlich hingegen nicht vorgesehen. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 RMRatV können Organisationen, die nicht zur vorangegangenen Wahl zugelassen waren, die Zulassung bis spätestens 31.01. des jeweiligen Wahljahres beim Rundfunkrat beantragen. Gemäß § 6 RMRatV gilt das für die Wahl zum Medienrat entsprechend. Über die Zulassung zur Wahl entscheidet die Staatskanzlei gemäß § 1 Abs. 3 Satz. 3 RMRatV von Amts wegen.

Die letzte Aktualisierung erfolgte mit der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 12.01.2017, Az. A II 6-1247-22-97.

- 6.2 In welchen zeitlichen Abständen erfolgt die in Frage 5.1 genannte Überprüfung und Aktualisierung (bitte unter Angabe der letzten erfolgten Prüfungen und Aktualisierungen)?**

Vergleiche Antwort zu Frage 6.1.

**6.3 Durch welche Zuständigkeiten innerhalb der Staatsregierung wird die in Frage 5.1 genannte Überprüfung und Aktualisierung vorgenommen?**

Vergleiche Antwort zu Frage 6.1.

**7. Welche organisatorische und personelle Zusammensetzung hatte der Rundfunkrat und der Medienrat sowie die Auflistung der wahlberechtigten Organisationen nach Az. A II 6-1247-22-97 in den vergangenen 30 Jahren (bitte differenzieren nach einzelnen Amtszeiten)?**

Rundfunk- und Medienrat sind Organe des Bayerischen Rundfunks bzw. der Landeszentrale für neue Medien. Informationen zur organisatorischen und personellen Zusammensetzung sind bei den jeweiligen Institutionen zu erfragen.

Die jeweils wahlberechtigten Organisationen ergeben sich aus den zum jeweiligen Wahlzeitpunkt geltenden Bekanntmachungen der Staatskanzlei zu den Wahlen zum Rundfunkrat und Medienrat (RMRatBek), veröffentlicht im Bayerischen Ministerialblatt (seit 2019) bzw. Allgemeinen Ministerialblatt (bis Ende 2018).

**8. Ist eine Evaluierung bzw. Anpassung der in den Fragen 1.1 und 2 angesprochenen Kriterien geplant?**

Nein.